

GESETZ Nr. 575 vom 04.05.2015 (geltend)

Ausdruckdatum: 7. Mai 2015

Ministerium: Verkehrsministerium

Spätere Änderungen der Vorschriften

Tgb.-Nr.: Transportmin., j. nr. 2012-1090

Keine

Gesetz über den Bau und den Betrieb einer festen Querung über den Fehmarnbelt mit zugehörigen Hinterlandanbindungen in Dänemark¹

WIR MARGRETHE DIE ZWEITE, von Gottes Gnaden Königin von Dänemark, tun kund und zu wissen:

Das Folketing hat folgendes Gesetz beschlossen, welches Wir durch Unsere Zustimmung ausgefertigt haben:

Kapitel 1

Bau und Betrieb einer festen Querung über den Fehmarnbelt mit zugehörigen Hinterlandanbindungen

§ 1. Die Femern A/S wird zum Bau und zum Betrieb einer Festen Fehmarnbeltquerung (Querungsbauwerk) sowie zur Vornahme der zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt.

Abs. 2. Die Feste Fehmarnbeltquerung besteht aus

- 1) dem Bau eines Absenktunnels zwischen Puttgarden in Deutschland und Rødbyhavn in Dänemark mit einer kombinierten Eisenbahn- und Straßenverbindung, die aus einer zweigleisigen, elektrifizierten Eisenbahn und einer vierstreifigen Autobahn mit zugehörigen Anlagen besteht, sowie
- 2) Landgewinnung auf dänischem Hoheitsgebiet vor Rødbyhavn.

Abs. 3. Karten der Linienführung an Land, durch den Fehmarnbelt und in Projektbereichen, vgl. Abs. 2 Ziffer 1, ergeben sich aus Anlage 1 zum Gesetz.

Abs. 4. Karten der Landgewinnung, vgl. Abs. 2 Ziffer 2, ergeben sich aus Anlage 2 zum Gesetz.

Abs. 5. Der Verkehrsminister kann Vorschriften für die Flächennutzung der Landgewinnung gemäß Abs. 2 Ziffer 2 erlassen, die nicht für die bleibende Anlage genutzt wird. Die konkrete Planung nach dem Planungsgesetz darf nicht im Widerspruch zu der nach dieser Vorschrift festgelegten Regelung stehen.

§ 2. Die A/S Femern Landanlæg wird zum Bau und Betrieb der dänischen Hinterlandanbindungen sowie zur Vornahme der zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen ermächtigt.

Abs. 2. Die dänischen Eisenbahnhinterlandanbindungen bestehen aus

- 1) Ausbau der Eisenbahnstrecke von Vordingborg nach Masnedø und von Orehoved bis südlich von Holeby auf Lolland zu einer zweigleisigen Strecke mit zugehörigen Anlagen,
- 2) Elektrifizierung und Modernisierung der Bahntrasse, so dass Personenzüge die Strecke mit einer Geschwindigkeit von 200 km/h von Ringsted bis Masnedø und von Orehoved bis südlich von Holeby befahren können,
- 3) Bau eines Personenbahnhofs bei Holeby auf Lolland und
- 4) Bau einer neuen Eisenbahnbrücke über den Masnedø und einer eingleisigen Eisenbahnklappbrücke über den Guldborgsund.

Abs. 3. Die Eisenbahnstrecke und die von Abs. 2 umfassten Anlagen ergeben sich aus Anlage 3 zum Gesetz.

Abs. 4. Die dänischen Straßenhinterlandanbindungen bestehen aus

- 1) Dem Bau einer neuen Brücke über die Autobahn E47 (Sydmotorvejen) am Lundegårdsvej und
- 2) Durchführung von Umweltverbesserungsmaßnahmen an der bestehenden Autobahn auf der Strecke zwischen Sakskøbing und Rødbyhavn.

Abs. 5. Der Verkehrsminister kann beschließen, die Autobahn E47 (Sydmotorvejen) als Fernstraße auf der Strecke zwischen dem Anschlusspunkt der Festen Querung und Rødbyhavn stillzulegen, falls eine Evaluierung nach der Eröffnung der Festen Querung ergibt, dass das Verkehrsaufkommen auf ein Niveau zurückgegangen ist, das verkehrs- und funktionsmäßig dem einer Kreis- oder Gemeindestraße entspricht. Wird die Strecke zur Landesstraße herabgestuft, so ist sie dem entsprechenden Standard durch Umbau anzupassen.

Abs. 6. Eine Karte der in Abs. 5 genannten Strecke ergibt sich aus Anlage 4 zum Gesetz.

Abs. 7. Der Verkehrsminister wird ermächtigt, bei der Inbetriebnahme der neuen modernisierten Bahnstrecke, vgl. Abs. 2, die bestehende Eisenbahnstrecke von Rødbyhavn bis zu dem Punkt, an dem die neue modernisierte Eisenbahnstrecke zur Tunnelmündung hin abbiegt, stillzulegen.

Kapitel 2

Organisation und Finanzierung

§ 3. Für die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg gelten die Gesetze zum Gesellschaftsrecht mit den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Ausnahmen.

Abs. 2. Die Satzungen der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg sowie Änderungen dieser Satzungen sind vom Verkehrsminister zu genehmigen.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg in Fragen von wesentlicher Bedeutung allgemeine und besondere Weisungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit erteilen.

§ 4. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg können Darlehen aufnehmen und sonstige finanzielle Instrumente zur Finanzierung und Refinanzierung von Projektierung, Bau, Betrieb und sonstigen im Hinblick auf den Bau und den Betrieb der in §§ 1 und 2 genannten Anlagen erforderlichen Maßnahmen nutzen. Darlehen sind nach näheren Vorschriften des Finanzministers aufzunehmen.

Abs. 2. Der Finanzminister wird ermächtigt, eine Bürgschaft aus der Staatskasse für die Verpflichtungen der in Abs. 1 genannten Gesellschaften bezüglich Darlehen und sonstiger finanzieller Instrumente zu gewähren.

Abs. 3. Der Finanzminister wird ermächtigt, den Finanzierungsbedarf der in Abs. 1 genannten Gesellschaften durch die Weitergabe staatlicher Darlehen an die Gesellschaften zu decken. Die Weitergabe der Darlehen darf nicht zu günstigeren Bedingungen als denjenigen gewährt werden, die der Staat selbst als Darlehensnehmer erzielen kann.

Abs. 4. Der dänische Staat bürgt ohne gesonderte Bekanntgabe im Einzelfall für die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der in Abs. 1 genannten Gesellschaften, die die Gesellschaften im Zuge der Durchführung des Bauvorhabens übernommen haben.

§ 5. Die Femern A/S trägt alle Aufwendungen für Projektierung, Bau, Betrieb und sonstige notwendige Maßnahmen im Hinblick auf den Bau und den Betrieb der in § 1 genannten Anlage.

Abs. 2. Die A/S Femern Landanlæg trägt alle Aufwendungen für Projektierung, Bau, Betrieb und sonstige notwendige Maßnahmen im Hinblick auf den Bau und den Betrieb der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Anlage. Die A/S Femern Landanlæg trägt alle Kosten für Projektierung, Bau und sonstige erforderliche Dispositionen im Hinblick auf die Errichtung des in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Bauvorhabens.

Abs. 3. Das Landesstraßenamt (Vejdirektoratet) trägt alle Kosten für den Betrieb des in § 2 Abs. 4 und 5 genannten Bauvorhabens.

§ 6. Der Verkehrsminister kann die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg zur Ausübung von ministeriellen Befugnissen in diesem Gesetz ermächtigen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann festsetzen, dass die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg der Banedanmark (Bahninfrastrukturbetreiber), dem dänischen Landesstraßenamt (Vejdirektoratet) oder nachgeordneten Behörden des Umweltministeriums Aufgaben bezüglich des Baus und des Betriebs der in §§ 1 und 2 genannten Anlagen übertragen. Der Verkehrsminister erlässt hierzu gegebenenfalls nähere Vorschriften.

Kapitel 3

Umwelt

Umweltverträglichkeitsprüfungen

§ 7. Das Bauvorhaben ist im Rahmen der bezüglich der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt ausgeführten Prüfungen durchzuführen, vgl. jedoch §§ 8 und 9.

§ 8. Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens, die beeinträchtigende Auswirkungen für die Umwelt haben können, dürfen nicht ohne Genehmigung des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen) begonnen werden, vgl. § 46.

Abs. 2. Das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) entscheidet auf der Grundlage einer Anmeldung der Femern A/S oder der A/S Femern Landanlæg, ob vor der Erteilung der Genehmigung gemäß Abs. 1 eine ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung auszuarbeiten ist. Die Femern A/S oder die A/S Femern Landanlæg erstellt in diesem Fall die ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) übernimmt die Veröffentlichung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Anhörung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann nach Verhandlung mit dem Umweltminister im Einzelnen Vorschriften erlassen über

- 1) die Anmeldung gemäß Abs. 2 von Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens an das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen),
- 2) Verpflichtungen sonstiger Behörden, der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg, die Angaben zu machen, die für die Beurteilung von Änderungen oder Erweiterungen gemäß Abs. 2 durch das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) erforderlich sind,
- 3) die Durchführung der Beurteilung des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen) gemäß Abs. 2 und über den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung,
- 4) Bedingungen für die Genehmigung gemäß Abs. 1 und
- 5) die Veröffentlichung, darunter die ausschließlich digitale Bekanntmachung, von Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 und der ergänzenden Umweltverträglichkeitsprüfung.

Abs. 4. Vorschriften in sonstiger Gesetzgebung, die ein Erfordernis für die Beurteilung von Auswirkungen auf die Umwelt festsetzen (Umweltverträglichkeitsprüfung), finden keine Anwendung auf von Abs. 1 umfasste Änderungen oder Erweiterungen.

Abs. 5. Gegen Entscheidungen des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen) gemäß Abs. 1 und 2 und gemäß den nach Abs. 3 festgesetzten Vorschriften ist keine Beschwerde vor anderen Verwaltungsbehörden möglich.

§ 9. Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens, die an sich oder im Zusammenhang mit anderen Plänen und Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet haben, dürfen nicht begonnen werden, ohne dass eine Genehmigung des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen) basierend auf einer Vorprüfung der Folgewirkungen der Änderung oder Erweiterung vorliegt, vgl. Abs. 2.

Abs. 2. Gelangt das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) aufgrund einer Anmeldung der Femern A/S oder der A/S Femern Landanlæg, vgl. § 8 Abs. 2, zu dem Ergebnis, dass eine Änderung oder Erweiterung des Bauvorhabens wesentliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet hat, so nimmt das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) eine nähere Verträglichkeitsprüfung der Folgewirkungen der Änderung oder Erweiterung auf das Natura 2000-Gebiet unter Berücksichtigung der Erhaltungszielsetzung für das betreffende Gebiet vor. Ergibt die Prüfung der Folgewirkungen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Änderung oder Erweiterung das Natura 2000-Gebiet schädigt, so kann das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) die Genehmigung für die angemeldeten Maßnahmen nicht erteilen, vgl. jedoch Abs. 3 Ziffer 7.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann in Abstimmung mit dem Umweltminister Vorschriften erlassen über

- 1) die Anmeldung gemäß Abs. 2 von Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens an das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen),
- 2) Verpflichtung sonstiger Behörden, der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg, die Angaben zu machen, die für Beurteilung von Änderungen oder Erweiterungen gemäß Abs. 2 durch das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) erforderlich sind,
- 3) die Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 2, darunter eine etwaige Anhörung der Öffentlichkeit,
- 4) Bedingungen für die Genehmigung gemäß Abs. 1,
- 5) die Veröffentlichung, darunter die ausschließlich digitale Bekanntmachung, der Entscheidung gemäß Abs. 1 und der Prüfung der Folgewirkungen gemäß Abs. 2,
- 6) ein koordiniertes oder gemeinsames Verfahren für die ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 8 Abs. 2 und die Prüfung der Folgewirkungen gemäß Abs. 2 und
- 7) die Voraussetzungen zur Genehmigung der Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens, falls die Beurteilung gemäß Abs. 2 Schäden an einem Natura 2000-Gebiet nicht ausschließt.

Abs. 4. Vorschriften in der sonstigen Gesetzgebung, die die Anforderungen für die Prüfung von Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete vorsehen, finden keine Anwendung auf von Abs. 1 umfasste Änderungen und Erweiterungen.

Abs. 5. Der Verkehrsminister kann – nach Verhandlung mit dem Umweltminister – Vorschriften zum Schutz von Pflanzen- und Tierarten bei Entscheidungen über die Genehmigung von Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens gemäß Abs. 2 und zur Verwaltung der Vorschriften durch das Landesstraßenamt (Trafikstyrelsen) erlassen.

Abs. 6. Gegen Entscheidungen des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen) gemäß Abs. 1 und 2 und gegen gemäß Abs. 3 und 5 erlassene Vorschriften ist keine Beschwerde vor anderen Verwaltungsbehörden möglich.

§ 10. Änderungen oder Erweiterungen des Bauvorhabens erfordern keine Prüfungen gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen.

Rücksichtnahme auf die Natur

§ 11. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg ergreifen aufgrund des Bauvorhabens Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die Brut- und Rastgebiete für die von Anlage 3 zum Gesetz über Naturschutz umfassten Arten.

Abs. 2. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg ergreifen Vermeidungsmaßnahmen, um Störungen der von Anlage 3 zum Gesetz über Naturschutz umfassten Vögel oder Arten mit Schadenswirkung für die Art oder den Bestand entgegenzuwirken. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg ergreifen außerdem Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf Eier und Nester der Vögel.

Abs. 3. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg ergreifen Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf den Naturschutz im Übrigen.

Abweichungen von sonstiger Gesetzgebung

§ 12. Die Ausführung der Arbeiten gemäß §§ 1, 2 und 11 dieses Gesetzes erfordert keine Ausnahmegenehmigung oder Genehmigung gemäß §§ 50 und 65 Abs. 1-3, vgl. Kapitel 2 des Gesetzes über Naturschutz und § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Planung.

Abs. 2. Die Vorschriften über Kommunal- und Bebauungspläne im Gesetz über Planung, §§ 20, 22 und 26 a im Gesetz über Naturschutz, Kapitel 4 im Erlass über den Schutz bestimmter Tier- und Pflanzenarten und die Pflege von zu Schaden gekommenem Wild, §§ 8-13 und 26-28 im Forstgesetz, Kapitel 8 und 8 a im Museumsgesetz, im Gesetz über landwirtschaftliche Anwesen und Kapitel 1a-4 im Gesetz über Küstenschutz finden keine Anwendung bei der Ausführung von Arbeiten gemäß §§ 1, 2 und 11 dieses Gesetzes.

Abs. 3. Arbeiten für den Bau eines Absenktunnels und eines Arbeitshafens, vgl. § 1 Abs. 2 Ziffer 1, erfordern keine Genehmigung gemäß Kapitel 4 im Gesetz über Rohstoffe.

§ 13. Gegen Entscheidungen einer Kommunalvertretung oder einer staatlichen Behörde bezüglich des Bauvorhabens, vgl. §§ 1 und 2, die gemäß dem Baugesetz, dem Gesetz über Jagd und Wildverwaltung, dem Gesetz über Naturschutz, dem Gesetz über Wasserläufe, jedoch ausgenommen Kapitel 13, dem Forstgesetz, dem Gesetz über Wasserversorgung u. a. m., dem Gesetz über Küstenschutz, dem Gesetz über Umweltschutz und dem Gesetz über Rohstoffe sowie gemäß diesen Gesetzen erlassenen Vorschriften getroffen werden, ist die Beschwerde an eine andere Verwaltungsbehörde nicht möglich, vgl. jedoch Abs. 2.

Abs. 2. Gegen Entscheidungen der Kommunalvertretung bezüglich des Bauvorhabens gemäß den in Abs. 1 genannten Gesetzen steht der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg die Beschwerde an den Verkehrsminister zu.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann beschließen, die Befugnisse der Kommunalvertretung nach den in Abs. 1 genannten Gesetzen im Einzelfall, der das Bauvorhaben betrifft, zu übernehmen.

Abs. 4. Gegen die Entscheidung des Verkehrsministers über Beschwerden gemäß Abs. 2 und in Angelegenheiten, in denen der Minister die Befugnisse der Kommunalvertretung gemäß Abs. 3 übernommen hat, ist keine Beschwerde an andere Verwaltungsbehörden zulässig.

Abs. 5. Die kommunalen Aufsichtsbehörden führen nicht die Aufsicht über von Abs. 1 umfasste Entscheidungen der Kommunalvertretung.

Abs. 6. Der Verkehrsminister kann zum Zwecke der Bearbeitung von Angelegenheiten gemäß Abs. 2 und 3 Vorschriften über die Pflicht der Kommunalvertretung zur Erhebung von Angaben im Hinblick auf die Prüfung von Umständen erlassen, die nach den in Abs. 1 genannten Gesetzen innerhalb der betreffenden Kommune geregelt werden.

§ 14. Der Verkehrsminister kann Vorschriften über Verschmutzung und Belästigungen durch das Bauvorhaben erlassen. Der Verkehrsminister kann dabei Vorschriften zur Eigenkontrolle und über die Aufsicht und die Handhabung erlassen, einschließlich dass Entscheidungen über die Kontrolle und die Handhabung von nach dieser Bestimmung erlassenen Vorschriften nicht der Beschwerde an andere Verwaltungsbehörden unterliegen.

Abs. 2. Das Umweltschutzgesetz und die auf Grund des Umweltschutzgesetzes erlassenen Vorschriften und getroffenen Entscheidungen finden keine Anwendung auf Verschmutzung und Belästigungen durch die von den nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften umfassten Teile des Bauvorhabens.

§ 15. Erlässt der Verkehrsminister Vorschriften gemäß § 14, so kann der Minister gleichzeitig Vorschriften darüber erlassen, dass die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg den Bewohnern und Eigentümern von Ferienhäusern, die von den Eigentümern als Freizeit- und Ferienwohnungen genutzt werden und die infolge von gemäß § 14 erlassenen Vorschriften Belästigungen ausgesetzt sind, Entschädigungen anzubieten

haben. Der Verkehrsminister kann dabei Vorschriften über den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Höhe der Entschädigung sowie die Auszahlung, Fristen, Zinsen usw. erlassen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann Vorschriften darüber erlassen, dass die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg Bewohnern, die infolge der vom Verkehrsminister gemäß § 14 vorgenommenen Regelungen besonderen Belästigungen ausgesetzt sind, eine Ersatzwohnung oder die Übernahme ihrer Wohnung anbieten. Der Verkehrsminister kann in diesem Zusammenhang bestimmen, dass die Kommunalvertretung in der Kommune des Wohnsitzes auf Antrag des Bewohners eine Ersatzwohnung anzuweisen hat. Der Verkehrsminister kann außerdem Vorschriften über die Vorgehensweise bezüglich des Beschaffens von Ersatzwohnungen oder der Übernahme einer Wohnung erlassen, hierunter zu den Bedingungen in Ersatzwohnungsverträgen, Kosten für die Ersatzwohnung und Beendigung des Ersatzwohnungsvertrages, unter anderem kann er bestimmen, dass der Vertrag endet, wenn die den Belästigungen ausgesetzte Wohnung vermietet oder zu Wohnzwecken oder als Freizeitwohnung genutzt wird.

Abs. 3. Wird keine Einigung zwischen der Femern A/S oder der A/S Femern Landanlæg und dem Anspruchsberechtigten gemäß Abs. 1 und 2 erzielt, oder entsteht eine Streitigkeit bezüglich einer getroffenen Vereinbarung, so trifft die Enteignungskommission für staatliche Enteignungen auf den Inseln (Ekspropriationskommissionen for Statens Ekspropriationer på Øerne) nach den gemäß Abs. 1 und 2 ausgestellten Vorschriften die Entscheidung über Entschädigung, Ersatzwohnung und Übernahme.

Abs. 4. Entscheidungen über Angelegenheiten bezüglich Entschädigung, Ersatzwohnung und Übernahme werden im Übrigen von der Enteignungskommission für staatliche Enteignungen auf den Inseln (Ekspropriationskommissionen for Statens Ekspropriationer på Øerne) nach den Vorschriften des Gesetzes über die Vorgehensweise bei Enteignungen von Immobilien getroffen.

Abs. 5. Entschädigung und Beträge, die für die Ersatzwohnung gemäß den Vorschriften in Abs. 1 und 2 geleistet werden, zählen bei der Berechnung des Anspruchs einer Person auf öffentliche Leistungen nicht mit und führen nicht zur Herabsetzung derartiger Leistungen. Entschädigung und Beträge werden ebenfalls nicht bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens des Empfängers mitgerechnet.

Abs. 6. Hat der Verkehrsminister Vorschriften gemäß Abs. 1 und 2 erlassen, darunter über Ersatzwohnungen, so finden die Vorschriften in Kapitel 9 des Gesetzes über Stadterneuerung und Stadtentwicklung in Fragen der Gesundheitsgefährdung infolge von Lärmbelästigungen durch das Bauvorhaben in für Wohnzwecke oder für den Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Gebäuden keine Anwendung.

§ 16. Kapitel 6 des Gesetzes über Umweltschutz und gemäß diesem erlassene Vorschriften finden keine Anwendung auf ungefährliche Meeresbodensedimente, die innerhalb des Oberflächenwassers im Hinblick auf die Landgewinnung im Zuge des Bauvorhabens transportiert werden.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann Vorschriften darüber erlassen, wann Meeresbodensedimente ungefährlich sind, vgl. Abs. 1. Der Verkehrsminister kann außerdem Vorschriften über Probenentnahme, Eigenkontrolle, Kontrolle sowie Handhabung dieser Vorschriften erlassen.

§ 17. Die Vorschriften in §§ 10-16 finden entsprechende Anwendung auf von § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 genehmigte Änderungen und Erweiterungen des Bauvorhabens.

Kapitel 4

Versorgungsleitungen und Straßen

§ 18. Die Vorschriften in § 106 Abs. 1 im Gesetz über öffentliche Straßen sowie in § 70 Abs. 1 im Gesetz über private Gemeinschaftsstraßen finden Anwendung auf Leitungsarbeiten in oder über Straßenflächen im Zuge des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens.

§ 19. Kann keine Einigung mit den Eigentümern der in § 18 genannten Leitungsanlagen darüber erzielt werden, wie geplante Bauarbeiten auf den Flächen, in oder über denen die Leitungen angebracht sind, durchzuführen sind, so kann der Verkehrsminister nach einer Mitteilung an den Eigentümer der Leitung über die Inangriffnahme der geplanten Bauarbeiten auf der Fläche die Arbeiten durchführen und die Ausführung bestimmter Leitungsarbeiten vom Eigentümer der Leitung verlangen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann in besonderen Fällen die in Abs. 1 genannten Leitungsarbeiten auf Rechnung der Femern A/S, der A/S Femern Landanlæg oder des Eigentümers der Leitung durchführen lassen, vgl. § 18.

§ 20. Für Leitungen und sonstige Versorgungsanlagen, die im Zuge des Baus oder Betriebs des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens auf der Femern A/S oder der A/S Femern Landanlæg gehörenden Grundstücken angebracht werden, setzt der Verkehrsminister die für die Anbringung und den Verbleib der Leitungs- oder Versorgungsanlage auf dem Grundstück geltenden Bedingungen fest.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann mit Hinblick auf den Bau und den Betrieb des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens geänderte Bedingungen für Leitungen und sonstige Versorgungsanlagen, die sich auf der Femern A/S oder der A/S Femern Landanlæg gehörenden Grundstücken befinden, festsetzen.

§ 21. Eine Entschädigung für Schäden durch Leitungsarbeiten oder durch die festgelegten Bedingungen für Leitungen gemäß §§ 18-20 ist, wenn darüber keine Einigung erzielt werden kann, von den zuständigen Behörden für Enteignung und Wertermittlung gemäß dem Gesetz über die Vorgehensweise bei Enteignungen von Immobilien festzusetzen.

Abs. 2. Bei der Festsetzung von Entschädigungen finden die Vorschriften in § 51 Abs. 1 und 2 im Gesetz über öffentliche Straßen Anwendung. Die Femern A/S oder die A/S Femern Landanlæg trägt alle damit verbundenen Kosten.

§ 22. Die Femern A/S bzw. die A/S Femern Landanlæg kann neue Straßen anlegen und Änderungen von bestehenden Straßen vornehmen oder die Kosten dafür übernehmen, falls dies für den Bau und Betrieb des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens erforderlich ist, ohne dass eine Entscheidung darüber gemäß dem Gesetz über öffentliche Straßen und dem Gesetz über private Gemeinschaftsstraßen getroffen wird.

§ 23. Der Verkehrsminister kann der Kommunalvertretung auferlegen, eine private Gemeinschaftsstraße in eine öffentliche Straße umzuwidmen, falls die private Gemeinschaftsstraße Bedeutung für den Bau oder Betrieb des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens hat.

Abs. 2. Eine Entschädigung infolge einer gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung ist, falls keine Einigung darüber zu erzielen ist, von den zuständigen Behörden für Enteignung und Wertermittlung gemäß dem Gesetz über die Vorgehensweise bei Enteignungen von Immobilien festzusetzen. Die Femern A/S oder die A/S Femern Landanlæg trägt alle damit verbundenen Kosten.

Abs. 3. Bei der Festsetzung von Entschädigungen finden die Vorschriften in § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über öffentliche Straßen Anwendung.

§ 24. Die Femern A/S bzw. die A/S Femern Landanlæg kann in ihrem Besitz befindliche Flächen, Gebäude, Anlagen u. a. m. an eine andere Behörde übertragen, falls diese für den Bau oder Betrieb des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens nicht länger erforderlich sind.

§ 25. Die zum in § 1 genannten Querungsbauwerk gehörende Straßenverbindung ist eine öffentliche Straße, die nach dem Gesetz über öffentliche Straßen verwaltet wird. Die Femern A/S ist die zuständige Straßenbehörde.

Abs. 2. Die Femern A/S kann das Landesstraßenamt (Vejdirektoratet) oder eine andere dem Verkehrsministerium nachgeordnete Oberbehörde zur Ausübung der der Femern A/S gemäß Abs. 1 übertragenen Befugnisse ermächtigen.

Abs. 3. Das Verwaltungsgesetz gilt für die Femern A/S in dem Umfang, in welchem die Gesellschaft Funktionen als Straßenbehörde ausübt, vgl. Abs. 1.

Kapitel 5

Gesetz über Häfen

§ 26. Der Arbeitshafen, der im Zuge des in § 1 genannten Querungsbauwerks errichtet wird, ist von § 14 a Abs. 2 und 3 sowie den gemäß § 14 a Abs. 1 im Gesetz über Häfen erlassenen Vorschriften umfasst.

Kapitel 6

Enteignung und Zulassung von Untersuchungen ohne Gerichtsbeschluss u. a. m.

§ 27. Der Verkehrsminister wird ermächtigt, durch Enteignung die Flächen und Rechte zu erwerben, die für den Bau und den Betrieb oder Änderungen des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens sowie für die Durchführung klimabezogener Abhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann auf Antrag des Eigentümers in besonderen Fällen ein Grundstück, das besonders einschneidend von dem in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhaben betroffen ist, vor dem Zeitpunkt der üblichen Enteignungen enteignen.

Abs. 3. Der Verkehrsminister wird ermächtigt, Grundstücken entlang dem in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhaben durch Enteignung eine Dienstbarkeit über elektrische Anlagen oder sonstige Dienstbarkeiten mit sich daraus ergebenden Einschränkungen der Eigentümerrechte aufzuerlegen, die für den Bau und den Betrieb des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens erforderlich sind.

Abs. 4. Enteignungen nach dieser Vorschrift erfolgen gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Vorgehensweise bei Enteignungen von Immobilien.

§ 28. Der Verkehrsminister hat, falls es als notwendig erachtet wird, jederzeit gegen ordnungsgemäße Legitimation ohne Gerichtsbeschluss die Befugnis, Bodenuntersuchungen, Vermessungen, Kennzeichnungen oder sonstige Untersuchungen von Freiflächen im Hinblick auf den Bau und den Betrieb oder Änderungen des in §§ 1 und 2 genannten Bauvorhabens sowie die Durchführung klimabezogener Abhilfemaßnahmen vorzunehmen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen archäologische Voruntersuchungen vornehmen lassen.

Abs. 3. Eigentümer und Nutzer der von Abs. 1 umfassten Flächen sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung von Untersuchungen u. a. m. zu unterrichten.

Abs. 4. Eigentümer und Nutzer der von Abs. 2 umfassten Flächen sind spätestens 28 Tage vor der Durchführung von archäologischen Voruntersuchungen zu unterrichten.

Abs. 5. Ist es nicht möglich, Eigentümer und Nutzer von Flächen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 schriftlich zu unterrichten, so ist die Bekanntmachung in den örtlichen Medien o. Ä. zu veröffentlichen.

§ 29. Der Verkehrsminister erhält das Verfügungsrecht über das gesamte Grundstück Flurstücksnummer 244ed und den in Anlage 6 zum Gesetz gekennzeichneten Teil der Grundstücke Flurstücksnummern 244k und 244ø Rødby Markjorder.

Abs. 2. Bei Enteignung gemäß Abs. 1 werden alle Rechte an der oder über die Fläche endgültig aufgehoben.

Abs. 3. Das Recht an dem Grundstück Flurstücksnrn 244b Rødby Markjorder bez. Gebäude Nr. 1 und 3 auf verpachtetem Grund wird endgültig aufgehoben.

§ 30. Der Verkehrsminister hat bis zum 31. Dezember 2023 das Verfügungsrecht über den in Anlage 7 zum Gesetz gekennzeichneten Teil der Grundstücke Flurstücksnummern 244l, 244o, 244al, 244as, 244at, 244av, 244az, 244aæ, 244ba, 244dy, 244eu, 244ey, 244ez, 244eæ, 244eø und 244fc Rødby Markjorder.

Abs. 2. Das Recht an dem Grundstück Flurstücksnummer 244eø Rødby Markjorder bez. Gebäude Nr. 1 auf verpachtetem Grund wird endgültig aufgehoben. Das Verfügungsrecht des Verkehrsministers gemäß Abs. 1 ist von den Inhabern aller sonstigen Rechte an den in Abs. 1 genannten Flächen zu dulden.

Abs. 3. Der Eigentümer einer von Abs. 1 umfassten Fläche kann jederzeit verlangen, dass der Verkehrsminister die Fläche gegen vollständige Entschädigung übernimmt. Ein Antrag auf Übernahme ist spätestens am 31. Dezember 2023 an den Verkehrsminister zu richten.

Abs. 4. Durch Enteignung gemäß Abs. 3 werden alle Rechte an der oder über die Fläche endgültig aufgehoben.

§ 31. Der Verkehrsminister hat bis zum 31. Dezember 2023 das Verfügungsrecht über den in Anlagen 5, 6 und 7 zum Gesetz gekennzeichneten Teil der Grundstücke Flurstücksnummern 244k, 244x, 244y, 244æ, 244ø, 244bo, 244fa, 244fe, 253, 546a, 549r, 549u und 549x Rødby Markjorder.

Abs. 2. Das Verfügungsrecht des Verkehrsministers gemäß Abs. 1 ist von den Inhabern aller sonstigen Rechte an den in Abs. 1 genannten Flächen zu dulden.

§ 32. Der Verkehrsminister ist berechtigt, bis zum 31. Dezember 2023 über die in Anlagen 5 und 6 zum Gesetz gekennzeichneten Straßen zu verfügen.

Abs. 2. Das Verfügungsrecht des Verkehrsministers gemäß Abs. 1 ist von den Inhabern aller sonstigen Rechte an den in Abs. 1 genannten Straßen zu dulden.

§ 33. Der Verkehrsminister ist zur Anlage eines Wasserlaufs auf den in Anlage 7 zum Gesetz gekennzeichneten Grundstücken Flurstücksnummern 244l, 244o, 244at, 244av, 244az, 244aæ, 244ba, 244dy und 244fc Rødby Markjorder berechtigt.

Abs. 2. Der Verkehrsminister ist berechtigt, Änderungen des Deiches auf den in Anlagen 5, 6 und 7 zum Gesetz gekennzeichneten Grundstücken Flurstücksnummern 244k, 244bo und 244fa Rødby Markjorder vorzunehmen.

Abs. 3. Der Verkehrsminister ist bis zum 31. Dezember 2023 berechtigt, Änderungen an den in Anlage 6 zum Gesetz gekennzeichneten Brücken vorzunehmen.

Abs. 4. Der Verkehrsminister ist zur Etablierung von Naturgebieten auf den in Anlagen 6 und 7 zum Gesetz gekennzeichneten Grundstücken Flurstücksnummern 1a und 1r Lungholm Inddæmning, Olstrup, 244o und 549r Rødby Markjorder berechtigt.

Abs. 5. Der Verkehrsminister ist zur Anlage von Straßen auf den in Anlage 5 zum Gesetz gekennzeichneten Grundstücken Flurstücksnummern 1eq, 1ez, 1fq, 1fu, 244bc, 244fa, 271k Rødby Markjorder berechtigt.

Abs. 6. Der Verkehrsminister ist berechtigt, eine Abwasserleitung gemäß der Kennzeichnung in Anlage 6 zum Gesetz auf dem Grundstück Flurstücksnummer 244k Rødby Markjorder zu errichten, und dem Grundstück eine Dienstbarkeit über die Abwasserleitung aufzuerlegen.

Abs. 7. Der Verkehrsminister ist bis zum 31. Dezember 2023 berechtigt, auf den in Anlage 6 zum Gesetz gekennzeichneten Grundstücken Flurstücksnummern 12a, 12d, 12h, 15c, 15d, 244a1, 244at und 244bc Rødby Markjorder eine Wasserleitung zu errichten und zu unterhalten. Den genannten Flurstücksnummern wird bis zum 31. Dezember 2023 eine Dienstbarkeit über die Wasserleitung auferlegt.

Abs. 8. Der Verkehrsminister ist bis zum 31. Dezember 2023 berechtigt, die in Anlage 6 zum Gesetz gekennzeichneten Straßen auf den Grundstücken Flurstücksnummern 12a, 12h, 85b, 112b, 271h, 271i, 271k, 271l und 271n Rødby Markjorder auszubauen.

Abs. 9. Im Hinblick auf die Durchführung der in Abs. 1-8 genannten Arbeiten kann der Verkehrsminister vorübergehend über die in Anlagen 5, 6 und 7 zum Gesetz gekennzeichneten Flächen verfügen.

Abs. 10. Das Verfügungsrecht des Verkehrsministers gemäß Abs. 1-9 ist von den Inhabern aller sonstigen Rechte an den in Abs. 1-9 genannten Flächen zu dulden.

§ 34. Eigentümer der von § 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1-9 umfassten Anlagen und Flächen sind spätestens 14 Tage vor der Ingebrauchnahme schriftlich zu unterrichten.

Abs. 2. Ist es nicht möglich, Eigentümer gemäß Abs. 1 schriftlich zu unterrichten, so ist die Mitteilung über die Ingebrauchnahme in den örtlichen Medien o. Ä. zu veröffentlichen.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann nach Ingebrauchnahme, vgl. Abs. 1, ohne weitere Vorankündigung Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzung usw. auf den von § 29 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1 und 2, Satz 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1-9 umfassten Flächen entfernen.

§ 35. Das Verfügungsrecht des Verkehrsministers gemäß § 29 und das Verfügungsrecht gemäß §§ 30-33 ist für die betroffenen Grundstücke ins Grundbuch einzutragen. Inhaberin von Verfügungsrechten ist die Femern A/S.

§ 36. Entschädigungen für Eingriffe gemäß §§ 27-33 sind, falls keine Einigung darüber erzielt werden kann, von den zuständigen Behörden für Enteignung und Wertermittlung gemäß dem Gesetz über die Vorgehensweise bei Enteignungen von Immobilien festzusetzen.

Abs. 2. Bei der Festsetzung von Entschädigungen finden die Vorschriften in § 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über öffentliche Straßen Anwendung. Die Femern A/S und die A/S Femern Landanlæg tragen die damit verbundenen Kosten.

Kapitel 7

Katastrophenschutz

§ 37. Die zuständigen dänischen Behörden sind verantwortlich für die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für die Schutzmaßnahmen während des Baus und Betriebs der Festen Fehmarnbeltquerung. Die zuständigen dänischen Behörden arbeiten im erforderlichen Umfang mit den zuständigen deutschen Behörden zusammen.

Abs. 2. Die Femern A/S hat vor der Eröffnung der Festen Fehmarnbeltquerung ein Sicherheitskonzept für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Abs. 1 auszuarbeiten, hierbei über die Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und den zuständigen dänischen und deutschen Behörden sowie Pläne für mögliche Notfälle.

Abs. 3. Der Verkehrsminister kann nach Verhandlung mit den zuständigen Behörden Vorschriften über die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie über Schutzmaßnahmen erlassen, vgl. Abs. 1.

Abs. 4. Der Verkehrsminister kann beschließen, dass die Femern A/S die Kosten übernimmt, welche für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 und 2 sowie nach den gemäß Abs. 3 erlassenen Vorschriften durch die zuständigen Behörden erforderlich sind.

Kapitel 8

Eigentumsrecht und Nutzung der Festen Fehmarnbeltquerung mit zugehörigen Hinterlandanbindungen

§ 38. Die Femern A/S ist Eigentümerin der Festen Fehmarnbeltquerung, vgl. § 1.

§ 39. Die A/S Femern Landanlæg und der Staat sind Eigentümer je eines Anteils der in § 2 genannten Hinterlandanbindungen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister nimmt die nähere gegenseitige Aufteilung des Eigentumsrechts an den staatlichen vorhandenen Eisenbahn- und Straßenverkehrsanlagen sowie der in § 2 genannten Hinterlandanbindungen vor und legt den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentumsrechts an den genannten Hinterlandanbindungen an die in dieser Vorschrift genannten Parteien fest.

§ 40. Die Femern A/S ist Infrastrukturverwalterin der Eisenbahnverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann beschließen, dass der Infrastrukturbetreiber Banedanmark die Kapazitätszuteilung für die Eisenbahnverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung wahrnimmt.

§ 41. Der Verkehrsminister erlässt Vorschriften über die Höhe und die Grundsätze für die Regulierung der Zahlung der Eisenbahnbetreibergesellschaften an die Femern A/S für die Nutzung der Eisenbahnverbindung der in § 1 genannten Festen Fehmarnbeltquerung durch die Eisenbahnbetreibergesellschaften.

Abs. 2. Der Verkehrsminister erlässt Vorschriften über die Höhe und die Grundsätze für die Regulierung der Zahlungen der Eisenbahnbetreiber an den Staat und die A/S Femern Landanlæg für die Nutzung der in § 2 genannten dänischen Eisenbahnhinterlandanbindung durch die Eisenbahnbetreiber.

§ 42. Für die Nutzung der Straßenverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung erhebt die Femern A/S eine Maut von den Nutzern.

Abs. 2. Der Verkehrsminister setzt die Höhe der Maut und die Grundsätze für deren Regulierung fest, vgl. jedoch Abs. 3.

Abs. 3. Ungeachtet der Vorschrift in Abs. 2, kann die Femern A/S geltende allgemeine Preisnachlässe ändern und neue Preisnachlässe in einem Umfang einführen, der die Höhe der Maut nicht wesentlich ändert.

Abs. 4. Der Führer eines Fahrzeugs hat einen Zuschlag zur geltenden Maut zu zahlen, wenn die Straßenverbindung ohne Zahlung benutzt wird. Der registrierte Halter (Nutzer) haftet außerdem für deren Bezahlung, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass der Führer unberechtigt im Besitz des Fahrzeuges ist. Der Zuschlag wird vom Verkehrsminister festgesetzt.

Abs. 5. Werden der in Abs. 4 genannte Zuschlag und die normale Maut, vgl. Abs. 1, nicht rechtzeitig gezahlt, so werden Zinsen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Zinsgesetzes aufgeschlagen. Die Zinsen sind ab dem Fälligkeitstag zu zahlen, der 30 Tage nach dem Tag des Versands oder der Geltendmachung der Zahlungsaufforderung durch die Femern A/S liegt. Der Schuldner zahlt keine Zinsen für den Zeitraum, welcher vor dem Erhalt der Zahlungsaufforderung liegt. Weiterhin kann die Femern A/S Beitreibungskosten sowie Mahn- und Inkassogebühren gemäß §§ 9 a und 9 b des Zinsgesetzes verlangen.

Abs. 6. Die in Abs. 1-5 genannten zu zahlenden Beträge werden auf der Homepage der Femern A/S veröffentlicht.

Abs. 7. Fahrzeuge, die im Zuge des Baus oder des Betriebs der Festen Fehmarnbeltquerung oder zur Wahrnehmung von Anliegen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutzmaßnahmen bezüglich des Querungsbauwerks benutzt werden, sind von der Maut gemäß Abs. 1 befreit.

Kapitel 9

Videoüberwachung u. a. m.

§ 43. Die Femern A/S kann eine Videoüberwachung auf der Festen Fehmarnbeltquerung, darunter der Mautstelle, vornehmen sowie die Bilder dieser Überwachung speichern. Durch Beschilderung oder auf andere Weise ist deutlich darauf hinzuweisen.

Abs. 2. Der Verkehrsminister kann bestimmen, dass die Femern A/S den deutschen Polizei- und Rettungskräften zu der in Abs. 1 genannten Videoüberwachung der Festen Fehmarnbeltquerung und zu deren Speicherung Zugang gewährt.

Abs. 3. Die Femern A/S kann eine automatische Erfassung der Nummernschilder zur Erleichterung des Zahlungsvorganges vornehmen.

Abs. 4. Angaben im Fahrzeugregister über den eingetragenen Halter (Nutzer) von Fahrzeugen können an die Femern A/S weitergegeben werden.

§ 44. Die Femern A/S kann in der Bauphase Videoüberwachung der für das Querungsbauwerk genutzten Flächen sowie der Straßen im Nahbereich vornehmen. Es ist durch Beschilderung oder auf sonstige eindeutige Art und Weise kenntlich zu machen, dass eine Videoüberwachung der für den Bau des Querungsbauwerks genutzten Flächen durchgeführt wird.

Kapitel 10 *Sonstige Bestimmungen*

§ 45. Der Staat stellt der Femern A/S und der A/S Femern Landanlæg unentgeltlich die Wasserflächen und den Meeresboden zur Verfügung, über die der Staat die Hoheitsgewalt ausübt und die für den Bau und den Betrieb der Festen Fehmarnbeltquerung erforderlich sind.

Kapitel 11 *Zuständigkeiten, gerichtliche Überprüfung u. a. m.*

Aufgaben des Landesverkehrsamts (Trafikstyrelsen)

§ 46. Das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) führt die sich aus den §§ 8 und 9 ergebenden Aufgaben durch.

Abs. 2. Bei der Durchführung der sich aus §§ 8 und 9 ergebenden Aufgaben ist das Landesverkehrsamt (Trafikstyrelsen) im Einzelfall nicht an Weisungen zur Bearbeitung und Entscheidung gebunden.

Gerichtliche Überprüfung u. a. m.

§ 47. Klagen zur Prüfung von Entscheidungen nach diesem Gesetz oder den im Zuge des Gesetzes erlassenen Vorschriften sind binnen sechs Monaten nach der Zustellung der Mitteilung über die Entscheidung oder den Beschluss an den Empfänger oder deren öffentlicher Bekanntmachung zu erheben.

Abs. 2. Bei Klagen über von diesem Gesetz umfasste Umweltfragen hat das Gericht darauf zu achten, dass die Verfahrenskosten für die betroffenen Parteien nicht unerschwinglich hoch sind.

Kapitel 12 *Strafe*

§ 48. Soweit gemäß sonstiger Gesetzgebung keine höhere Strafe vorgesehen ist, werden Übertretungen der §§ 8 und 9 durch Geldstrafe geahndet.

Abs. 2. In gemäß dem Gesetz erlassenen Vorschriften kann eine Geldstrafe für die Übertretung der Bestimmungen dieser Vorschriften festgesetzt werden.

Abs. 3. Gesellschaften u. a. m. (juristische Personen) haften gemäß den Vorschriften in Kapitel 5 des Strafgesetzbuches.

Kapitel 13
Inkrafttreten u. a. m.

§ 49. Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Gesetzblatt (Lovtidende) in Kraft.

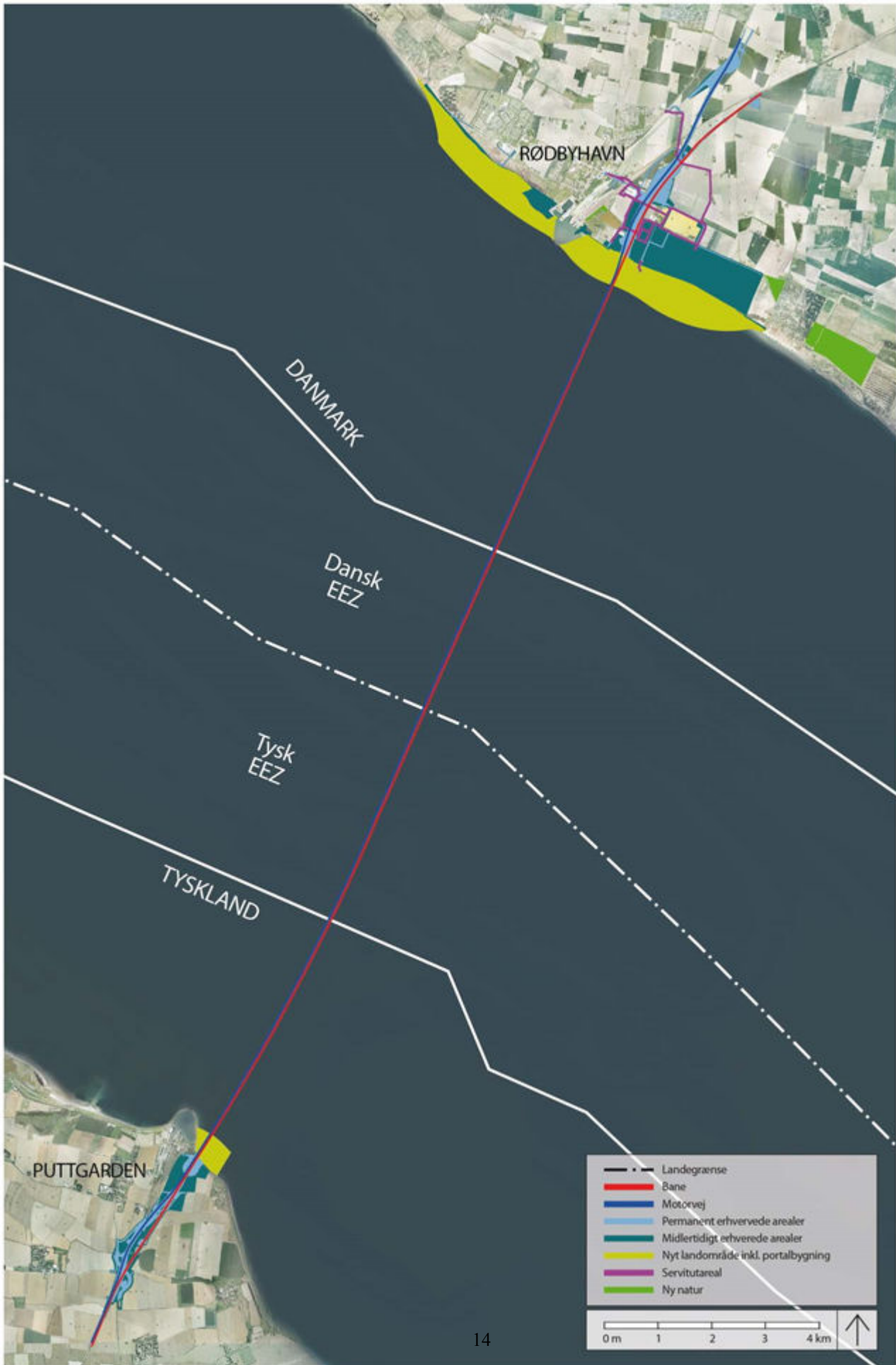
Gegeben zu Schloss Christiansborg, den 4. Mai 2015

Unter Unserer Königlichen Hand und Unserem Königlichen Siegel

MARGRETHE R.

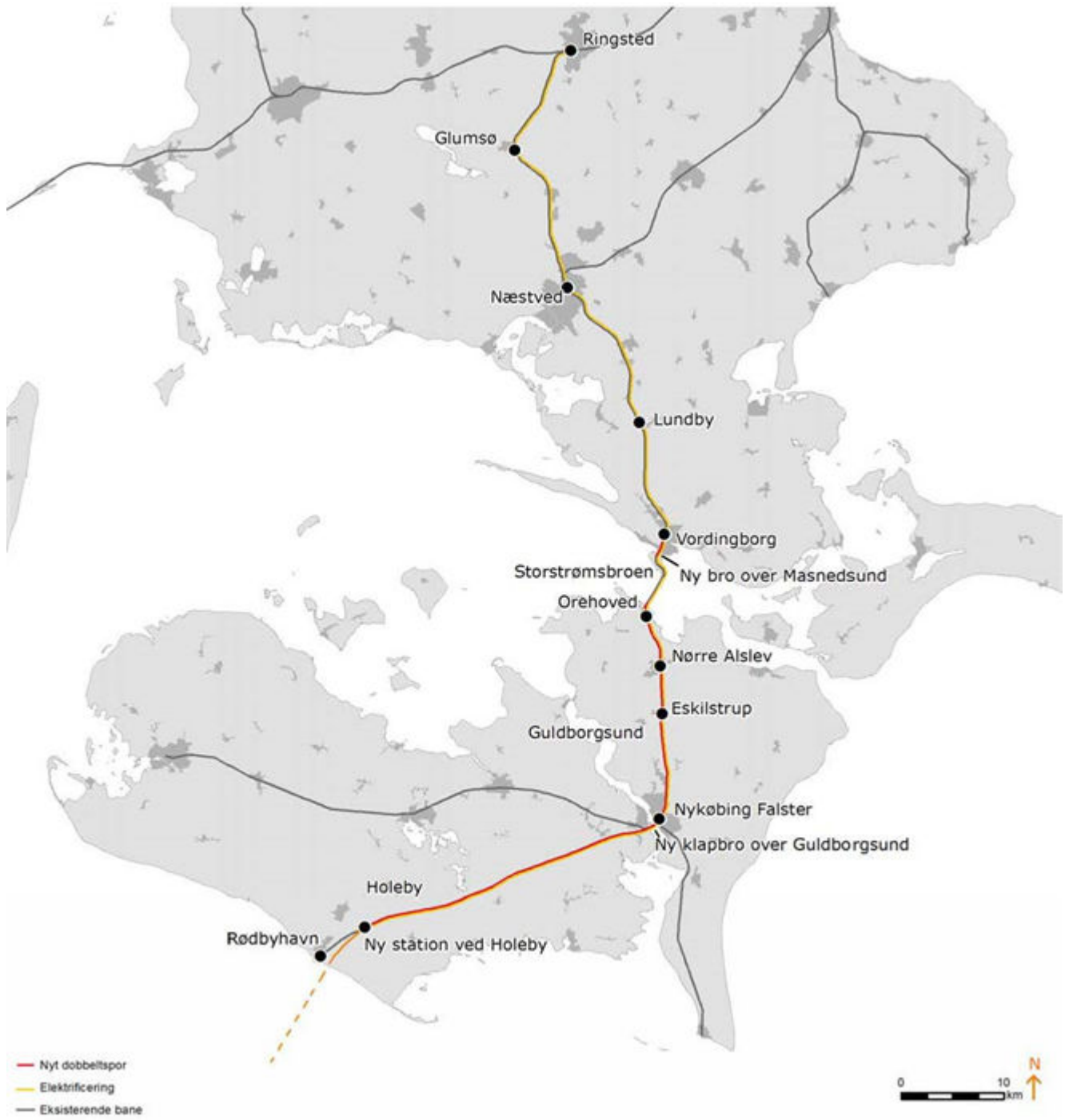
/ Magnus Heunicke

¹ Das Gesetz enthält Vorschriften zur Durchführung von Teilen der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (EU-Amtsblatt 2011, Nr. L 26, Seite 1), geändert durch die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2014/52/EU (EU-Amtsblatt 2014, Nr. L 124, Seite 1), Teile der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, (EU-Amtsblatt 2008 Nr. L 312, Seite 3), Teile der Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (EU-Amtsblatt 2009, Nr. L 20, Seite 7), und Teile der Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, (EG-Amtsblatt 1992, Nr. L 206, Seite 7) in der Fassung der Richtlinie des Rates 2006/105/EG vom 20. November 2006 (EU-Amtsblatt 2006, Nr. L 363, Seite 368).





Anlage 3













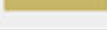





Bilag 5

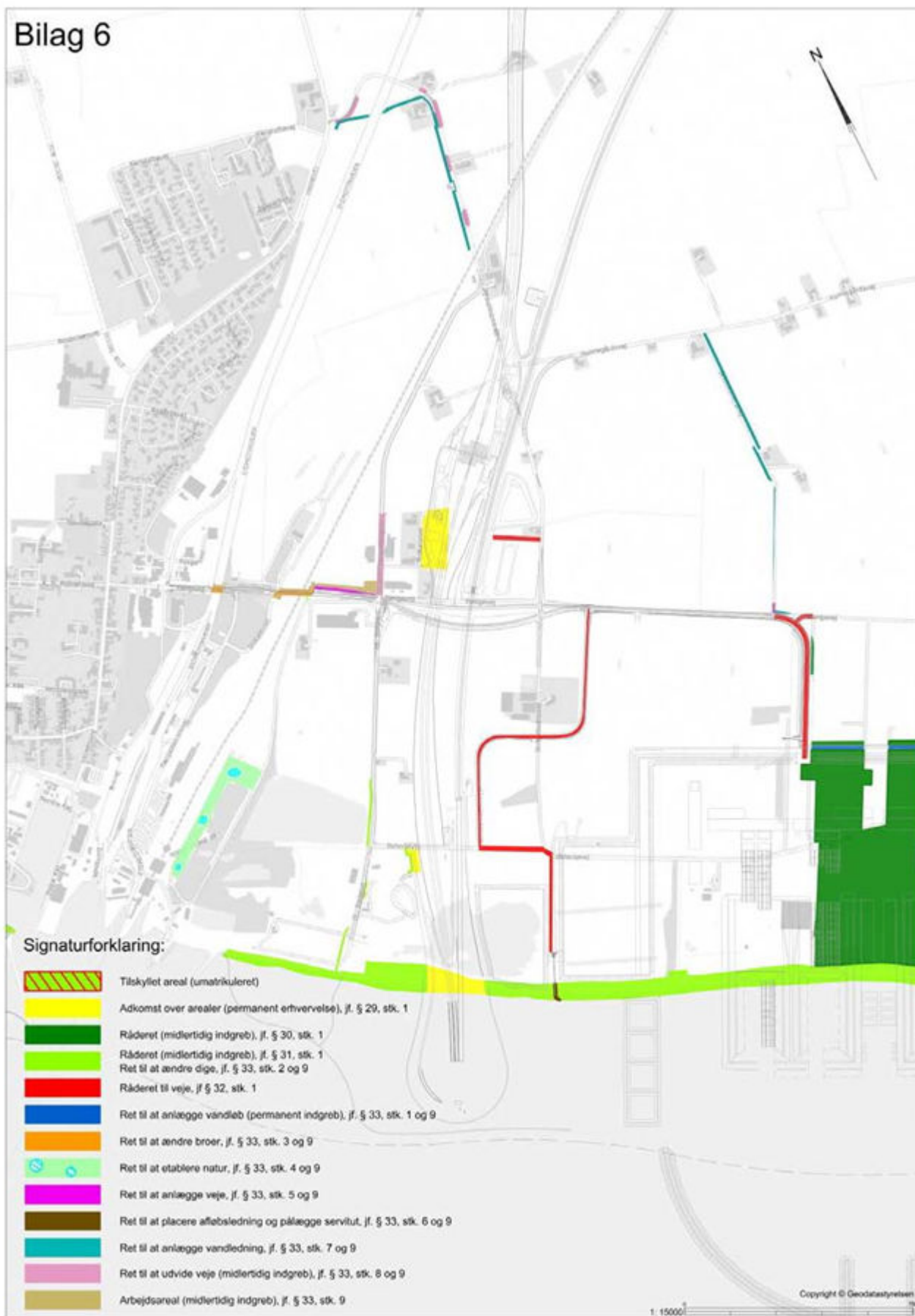


Signaturforklaring:

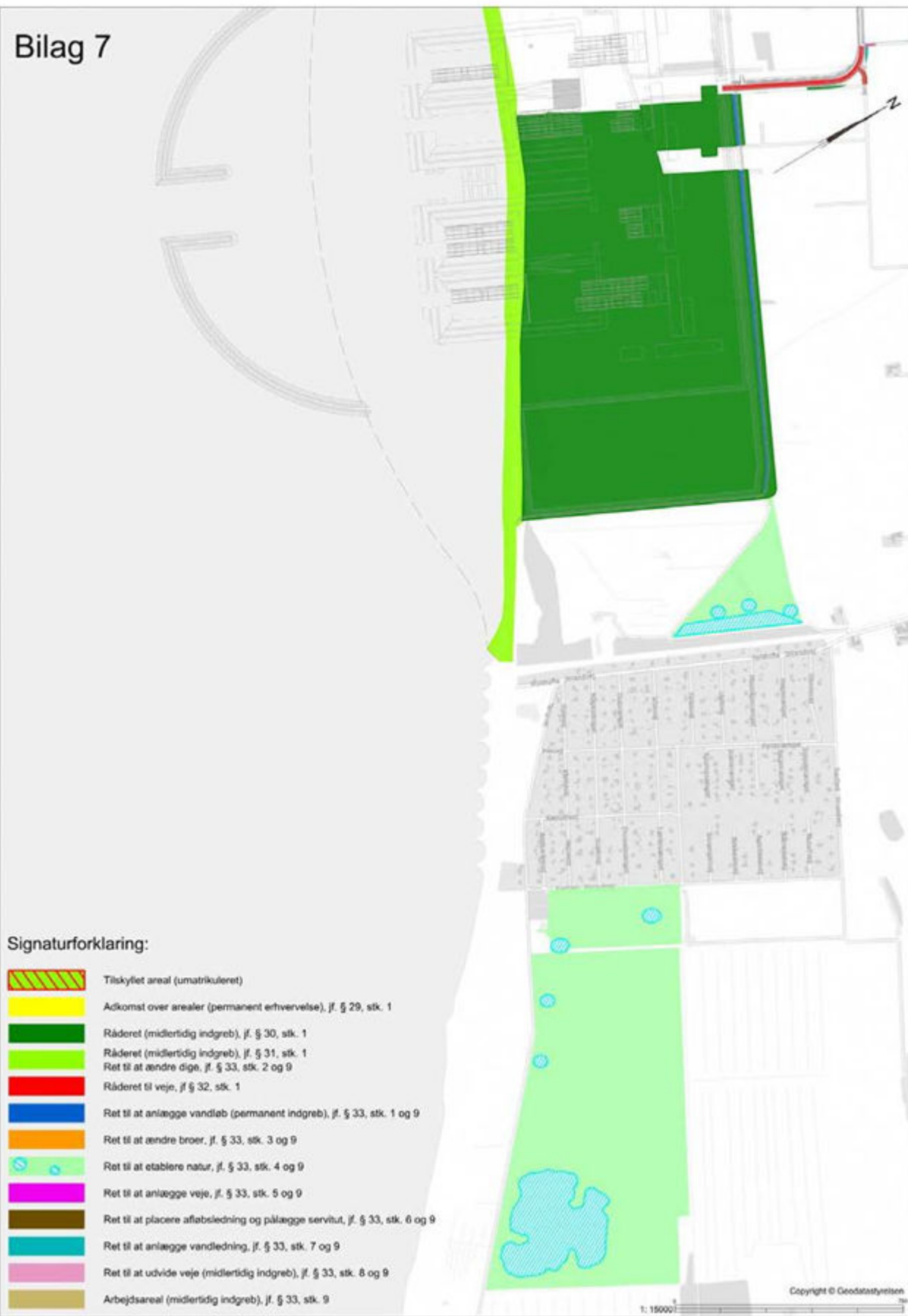
-  Tilskyllet areal (umatrikuleret)
-  Adkomst over arealer (permanent erhvervelse), jf. § 29, stk. 1
-  Råderet (midlertidig indgreb), jf. § 30, stk. 1
-  Råderet (midlertidig indgreb), jf. § 31, stk. 1
-  Ret til at ændre dige, jf. § 33, stk. 2 og 9
-  Råderet til veje, jf. § 32, stk. 1
-  Ret til at anlægge vandløb (permanent indgreb), jf. § 33, stk. 1 og 9
-  Ret til at ændre broer, jf. § 33, stk. 3 og 9
-  Ret til at etablere natur, jf. § 33, stk. 4 og 9
-  Ret til at anlægge veje, jf. § 33, stk. 5 og 9
-  Ret til at placere afløbsledning og pålægge servitut, jf. § 33, stk. 6 og 9
-  Ret til at anlægge vandledning, jf. § 33, stk. 7 og 9
-  Ret til at udvide veje (midlertidig indgreb), jf. § 33, stk. 8 og 9
-  Arbejdsareal (midlertidig indgreb), jf. § 33, stk. 9

1:15000
Copyright © Geodatastyrelsen


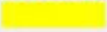












Bilag 6



Bilag 7



Signaturforklaring:

-  Tilskyllet areal (umatrikuleret)
-  Adkomst over arealer (permanent erhvervelse), jf. § 29, stk. 1
-  Råderet (midlertidig indgreb), jf. § 30, stk. 1
-  Råderet (midlertidig indgreb), jf. § 31, stk. 1
-  Ret til at ændre dige, jf. § 33, stk. 2 og 9
-  Råderet til veje, jf. § 32, stk. 1
-  Ret til at anlægge vandløb (permanent indgreb), jf. § 33, stk. 1 og 9
-  Ret til at ændre broer, jf. § 33, stk. 3 og 9
-  Ret til at etablere natur, jf. § 33, stk. 4 og 9
-  Ret til at anlægge veje, jf. § 33, stk. 5 og 9
-  Ret til at placere afløbsledning og pålægge servitut, jf. § 33, stk. 6 og 9
-  Ret til at anlægge vandledning, jf. § 33, stk. 7 og 9
-  Ret til at udvide veje (midlertidig indgreb), jf. § 33, stk. 8 og 9
-  Arbejdsareal (midlertidig indgreb), jf. § 33, stk. 9

1: 15000

Copyright © Geodatastyrelsen